



## Merkblatt

### Versicherungsleistungen

**Steuerbarkeit von einmaligen und wiederkehrenden Leistungen aus öffentlichen und privaten Versicherungen (Renten, Kapitalleistungen, Taggelder)**

vom 21. Januar 2026

überarbeitete und erweiterte 8. Fassung

gilt für Kanton und Bund

### Inhaltsverzeichnis

1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	2
2	Invalidenversicherung (IV).....	2
3	Berufliche Vorsorge (2. Säule) .....	3
4	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) .....	4
5	Krankenversicherung .....	4
6	Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung .....	5
7	Militärversicherung .....	5
8	Erwerbsersatzordnung (EO).....	6
9	Familienzulagen .....	7
10	Arbeitslosenversicherung / Kantonale Arbeitslosenhilfe.....	7
11	Überbrückungsleistungen .....	7
12	Opferhilfe .....	8
13	Lebensversicherungen (Säule 3b) .....	8
13.1	Kapitalversicherungen .....	8
13.2	Rentenversicherungen.....	10
14	Leistungen aus Haftpflichtrecht bei Personenschäden .....	13

## 1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersrente</li> <li>• Zusatzrente für Ehegatten</li> <li>• Kinderrente<sup>1</sup></li> <li>• Witwen- / Witwerrente</li> <li>• Rente des geschiedenen Ehegatten</li> <li>• Waisenrente<sup>2</sup></li> </ul>	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs.1 DBG
• Rückwirkend verfügte Renten (Rentennachzahlungen) <sup>3</sup>	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
• Ergänzungsleistungen	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. j StG	steuerfrei Art. 24 Bst. h DBG
• Hilflosenentschädigungen	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG
• Hilfsmittel für Altersrentner / Altersrentnerinnen	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

## 2 Invalidenversicherung (IV)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Invalidenrente</li> <li>• Kinderrente<sup>4</sup></li> <li>• Taggelder</li> </ul>	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG
• Rückwirkend verfügte Renten und Taggelder (Nachzahlungen) <sup>5</sup>	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
• Ergänzungsleistungen	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. j StG	steuerfrei Art. 24 Bst. h DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilflosenentschädigungen</li> <li>• Intensivpflegezuschlag für Minderjährige</li> </ul>	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. j StG	steuerfrei Art. 24 Bst. h DBG
• Beiträge an die unentgeltliche Pflege von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause <sup>6</sup>	steuerbar § 17 Abs. 1 StG	steuerbar Art. 16 Abs. 1 DBG

<sup>1</sup> Bei anspruchsberechtigter Person der Hauptrente steuerbar, auch nach Mündigkeit des Kindes.

<sup>2</sup> Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

<sup>3</sup> Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuervwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Bei anspruchsberechtigter Person der Hauptrente steuerbar, auch nach Mündigkeit des Kindes.

<sup>5</sup> Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuervwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

<sup>6</sup> Aufgrund der Pflegebeitragsverordnung (SG 329.110) ausgerichtete Pflegebeiträge stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Sie werden entweder an die pflegende Person direkt ausbezahlt oder der pflegenden Person indirekt über die gepflegte

• Eingliederungsmassnahmen (berufliche, medizinische)	steuerfrei (soweit Kostenersatz)	steuerfrei (soweit Kostenersatz)
• Hilfsmittel für invalide Personen	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

### 3 Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Altersrente (inkl. Überbrückungsrente)	steuerbar 100%	steuerbar 100%
• Kinderrente <sup>7</sup>	§ 23 Abs. 1 StG	Art. 22 Abs. 1 DBG
• Witwen- / Witwerrente		
• Rente des geschiedenen Ehegatten		
• Waisenrente <sup>8</sup>		
• Invalidenrente		
• Rückwirkend verfügte Renten (Rentennachzahlungen) <sup>9</sup>	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
• Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>bei Eintritt des versicherten Risikos</u> ausgerichtet werden: - im Alters-, im Todes- oder im Invaliditätsfall	steuerbar zum Sondertarif <sup>10</sup> : je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 23 Abs. 1 StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbare als Jahressteuer zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 22 Abs. 1 DBG / Art. 38 DBG
• Kapitalleistungen aus Vorsorge, die vorzeitig, also <u>vor Eintritt des versicherten Risikos</u> , ausgerichtet werden: - Barauszahlungen Art. 5 FZG - Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (Eigenbedarf)		
• Übergangsregelung: - Renten für Personen, deren Rente erstmals noch <u>vor</u> dem Jahre 2002 zu laufen beginnt und die im Jahre 1985 (Bund: 1986) bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehörten;	steuerbar 60% oder 80%, je nach Eigenfinanzierungsgrad § 237 Abs. 1 StG	steuerbar 60% oder 80%, je nach Eigenfinanzierungsgrad Art. 204 Abs. 1 DBG

Person weitergeleitet. In beiden Fällen werden die Pflegebeiträge bei der gepflegten Person steuerneutral behandelt und sind von der pflegenden Person zu versteuern.

<sup>7</sup> Bei anspruchsberechtiger Person der Hauptrente steuerbar, auch nach Mündigkeit des Kindes.

<sup>8</sup> Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

<sup>9</sup> Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuerwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

<sup>10</sup> Die Ausnahmebestimmung des § 39 Abs. 3 StG, welche für nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, an den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptlast aufkam ausgerichtete Kapitalleistungen eine vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung nach § 36 StG vorsah, wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben. **Sie findet demnach bis und mit Steuerperiode 2021 Anwendung.**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten für Personen, die bereits im Jahre 1985 (Bund: 1986) einer Vorsorgeeinrichtung angehörten, deren Rente aber erstmals <u>ab</u> dem Jahre 2002 zu laufen beginnt</li> <li>sowie Renten für Personen, die erst ab dem Jahre 1986 (Bund: 1987) einer Vorsorgeeinrichtung angehörten.</li> </ul>	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG
--	--------------------------------------	---

#### 4 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Renten</li> </ul>	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>bei</u> Eintritt des Risikos ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Alters-, im Todes- oder im Invaliditätsfall</li> </ul> </li> <li>Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>vorzeitig</u> ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Barauszahlung Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit</li> <li>- Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (Eigenbedarf)</li> </ul> </li> </ul>	steuerbar zum Sondertarif <sup>11</sup> : je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 23 Abs. 1 StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 22 Abs. 1 DBG / Art. 38 DBG

#### 5 Krankenversicherung

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Taggelder</li> </ul>	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen aus obligatorischer Krankenpflege-, aus privater Spitalzusatz- und privater Zahnpflegeversicherung</li> </ul>	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

<sup>11</sup> Die Ausnahmebestimmung des § 39 III StG, welche für nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, an den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam ausgerichtete Kapitalleistungen eine vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung nach § 36 StG vorsah, wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben. Sie findet demnach bis und mit Steuerperiode 2021 Anwendung.

## 6 Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Taggelder</li> <li>• Übergangsleistungen</li> <li>• Invalidenrente</li> <li>• Witwen- / Witwerrente</li> <li>• Rente des geschiedenen Ehegatten</li> <li>• Waisenrente<sup>12</sup></li> </ul>	steuerbar (Grundsatz): 100% § 24 Abs. 1 lit. a und b StG  steuerbar zu 60% (Ausnahme): Renden der Nichtberufsunfall-versicherung, welche vor dem 1.1.1986 zu laufen begonnen haben	steuerbar (Grundsatz): 100% Art. 23 Bst. a und b DBG  steuerbar zu 60% (Ausnahme): Renden der Nichtberufsunfall-versicherung, welche vor dem 1.1.1987 zu laufen begonnen haben
• Rückwirkend verfügte Taggelder und Renten (Nachzahlungen) <sup>13</sup>	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
• Hilflosenentschädigungen	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rentenauskauf</li> <li>- Abfindung</li> <li>- Versicherungssumme</li> </ul> </li> </ul>	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten  § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten  Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
• Integritätsentschädigung	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. i StG	steuerfrei Art. 24 Bst. g DBG
• Sachleistungen und Kostenvergütungen: Heilbehandlung, Hilfsmittel, Reise-, Transport-, Rettungs-, Bergungs-, Leichentransport- und Bestattungskosten	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

## 7 Militärversicherung

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Taggelder</li> <li>• Invalidenrente</li> <li>• Ehegattenrente</li> <li>• Rente des geschiedenen Ehegatten</li> <li>• Waisenrente<sup>14</sup></li> <li>• Elternrente</li> </ul>	steuerbar 100% § 24 lit. a und b StG  steuerfrei (Ausnahme): Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die schon vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a und b DBG  steuerfrei (Ausnahme): Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die schon vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden

<sup>12</sup> Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

<sup>13</sup> Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuervirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

<sup>14</sup> Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

	Art. 116 MVG	Art. 116 MVG
• Hilflosenentschädigungen	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG
• Integritätsschadenrente und Genugtuung (in Renten- oder Kapitalform)	steuerfrei Art. 12 Abs. 4 MVG	steuerfrei Art. 12 Abs. 4 MVG
• Kapitalleistungen: - Rentenauskauf - Abfindung	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
• Sachleistungen und Kostenvergütungen: Heilbehandlung, Reise- und Bergungskosten, Hilfsmittel, Entschädigungen für Berufsausbildungskosten	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

## 8 Erwerbsersatzordnung (EO)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Grundentschädigungen • Kinderzulagen • Zulagen für Betreuungskosten • Betriebszulagen • Taggeld Mutterschaft	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG

## 9 Familienzulagen

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltszulagen</li> <li>• Kinderzulagen</li> <li>• Ausbildungszulagen</li> <li>• Unterhaltszulagen</li> <li>• Geburts- / Adoptionszulagen</li> </ul>	steuerbar 100% § 18 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 17 Abs. 1 DBG

## 10 Arbeitslosenversicherung / Kantonale Arbeitslosenhilfe

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Taggelder</li> <li>• Kurzarbeitsentschädigung</li> <li>• Schlechtwetterentschädigung</li> <li>• Insolvenzentschädigung</li> <li>• Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse</li> </ul>	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen für Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung</li> <li>• Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge</li> </ul>	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)
• Kantonale Arbeitslosenhilfe: entlohnte Beschäftigung	steuerbar 100% § 18 StG	steuerbar 100% Art. 17 DBG
• Kantonale Arbeitslosenhilfe: Leistungen betreffend unterstützte Bildung und betreffend Übernahme von Projektkosten	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG

## 11 Überbrückungsleistungen

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Jährliche Überbrückungsleistung (monatlich ausgerichtet)	steuerfrei Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG	steuerfrei Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG
• Vergütung von Krankheits- und Behinderkosten	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

## 12 Opferhilfe

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Beratungsleistungen	steuerfrei	steuerfrei
• Entschädigung für erlittenen Schaden	steuerbar soweit Erwerbsausfall 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG steuerfrei soweit Kostenersatz	steuerbar soweit Erwerbsausfall 100% Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG steuerfrei soweit Kostenersatz
• Genugtuung	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. i StG	steuerfrei Art. 24 Bst. g DBG
• Befreiung von Verfahrenskosten	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

## 13 Lebensversicherungen (Säule 3b)

### 13.1 Kapitalversicherungen

#### a) Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit periodischer Prämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Kapitalleistung (Tod, Alter, Rückkauf)	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG im Todesfall erbschaftssteuerpflichtig § 123 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG

#### b) Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Kapitalleistung bei Tod / Invalidität	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG im Todesfall erbschaftssteuerpflichtig § 123 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG
• Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung <u>nach</u> 31. Dezember 1998)	steuerbar Ertragsteil <sup>15</sup> § 21 Abs. 1 lit. a StG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres	steuerbar Ertragsteil <sup>16</sup> Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres

<sup>15</sup> Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahelter Versicherungsleistung.

<sup>16</sup> Siehe vorhergehende Fussnote.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert</li> <li>- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr</li> </ul> <p>§ 21 Abs. 1 lit. a StG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert</li> <li>- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr</li> </ul> <p>Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung vor 1. Januar 1999)</li> </ul>	<p>steuerfrei</p> <p>§ 235 StG</p>	<p>steuerbar Ertragsteil<sup>17</sup></p> <p>Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p> <p>Ausnahme: steuerfrei unter bestimmten Bedingungen<sup>18</sup></p>

**c) Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (Risikoversicherungen) mit periodischer oder Einmalprämie**

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalleistung bei Tod / Invalidität</li> </ul>	<p>steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten</p> <p>§ 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, mit Zusammenrechnung unter Ehegatten</p> <p>Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• reine Erlebensfallversicherung (steuerlich keine Versicherung)</li> </ul>	<p>steuerbar 100%</p> <p>§ 17 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerbar 100%</p> <p>Art. 16 Abs. 1 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente bei Tod / Invalidität</li> </ul>	<p>steuerbar 100%</p> <p>§ 24 Abs. 1 lit. b StG</p>	<p>steuerbar 100%</p> <p>Art. 23 Bst. b DBG</p>

**d) Kombinierte rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit periodischer Prämie**

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalleistung bei Tod / Invalidität</li> </ul>	<p>steuerfrei</p> <p>§ 25 Abs. 1 lit. d StG</p> <p>Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung</p> <p>§ 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerfrei</p> <p>Art. 24 Bst. b DBG</p> <p>Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung</p> <p>Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf</li> </ul>	<p>steuerfrei</p> <p>§ 25 Abs. 1 lit. d StG</p>	<p>steuerfrei</p> <p>Art. 24 Bst. b DBG</p>

<sup>17</sup> Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung.

<sup>18</sup> 1. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vor 1. Januar 1994, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat; 2. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

**e) Kombinierte rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie**

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistung bei Tod / Invalidität</li> </ul>	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung <u>nach</u> 31. Dezember 1998)</li> </ul>	steuerbar Ertragsteil <sup>19</sup> § 21 Abs. 1 lit. a StG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres</li> <li>- Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert</li> <li>- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr</li> </ul> § 21 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar Ertragsteil <sup>20</sup> Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres</li> <li>- Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert</li> <li>- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr</li> </ul> Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung <u>vor</u> 1. Januar 1999)</li> </ul>	steuerfrei § 235 StG	steuerbar Ertragsteil <sup>21</sup> Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei unter bestimmten Bedingungen <sup>22</sup>

### 13.2 Rentenversicherungen

**a) Rückkaufsfähige Rentenversicherungen**

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leibrente aus Versicherungsvertrag oder aus Obligationenrecht</li> </ul>	<u>Bis 2024:</u> Garantierte Leistung und Überschussanteil steuerbar zu 40% <u>Ab 2025:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von</li> </ul>	<u>Bis 2024:</u> Garantierte Leistung und Überschussanteil steuerbar zu 40% <u>Ab 2025:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von</li> </ul>

<sup>19</sup> Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlteter Versicherungsleistung.

<sup>20</sup> Siehe vorhergehende Fussnote.

<sup>21</sup> Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlteter Versicherungsleistung.

<sup>22</sup> 1. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vor 1. Januar 1994, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat; 2. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

	<p>der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre § 23 Abs. 3 StG</p>	<p>der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre Art. 22 Abs. 3 DBG</p>
• Temporäre Leibrente mit niedriger Todeswahrscheinlichkeit	<p>steuerbar Zinsquote 100% § 21 Abs. 1 lit. a StG</p>	<p>steuerbar Zinsquote 100% Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p>
• Zeitrente: periodische Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals (steuerlich keine Versicherung)	<p>steuerbar Zinsquote 100% § 21 Abs. 1 lit. a StG</p>	<p>steuerbar Zinsquote 100% Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p>
• Kapitalleistung: Rückkauf vor Rentenbeginn (während Aufschubzeit)	<p><u>Bis 2024:</u> Rückkaufssumme steuerbar zu 40% <u>Ab 2025:</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre</li> </ul>  § 23 Abs. 3 StG</p> <p><u>zum Sondertarif:</u> je nach Höhe der Rückkaufssumme zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten § 39 Abs. 1 StG wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres</li> <li>- Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert</li> <li>- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr</li> </ul> <u>wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind:</u> steuerbar Ertragsteil zusammen mit dem übrigen Einkommen 100% § 21 Abs. 1 lit. a StG</p>	<p><u>Bis 2024:</u> Rückkaufssumme steuerbar zu 40% <u>Ab 2025:</u>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre</li> </ul>  Art. 22 Abs. 3 DBG</p> <p><u>als Jahressteuer:</u> zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, mit Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 38 DBG wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres</li> <li>- Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert</li> <li>- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr</li> </ul> <u>wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind:</u> steuerbar Ertragsteil zusammen mit dem übrigen Einkommen 100% Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistung: Rückkauf nach Rentenbeginn (während laufender Rente)</li> </ul>	<p><u>Bis 2024:</u> Rückkaufssumme steuerbar zu 40%</p> <p><u>Ab 2025:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahren</li> </ul> <p>§ 23 Abs. 3 StG</p> <p><u>zum Sondertarif:</u> je nach Höhe der Rückkaufssumme zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten</p> <p>§ 39 Abs. 1 StG</p>	<p><u>Bis 2024:</u> Rückkaufssumme steuerbar zu 40%</p> <p><u>Ab 2025:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahren</li> </ul> <p>Art. 22 Abs. 3 DBG</p> <p><u>als Jahressteuer:</u> zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, mit Zusammenrechnung unter Ehegatten</p> <p>Art. 38 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistung: Rückgewähr bei Tod / Invalidität (unabhängig von der Begünstigungsklausel)</li> </ul>	<p><u>Bis 2024:</u> Rückkaufssumme steuerbar zu 40%</p> <p><u>Ab 2025:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahren</li> </ul> <p>§ 23 Abs. 3 StG</p> <p><u>zum Sondertarif:</u> je nach Höhe der Rückgewährssumme zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten</p> <p>§ 39 Abs. 1 StG</p> <p>60% erbschaftssteuerpflichtig</p> <p>§ 123 StG</p>	<p><u>Bis 2024:</u> Rückkaufssumme steuerbar zu 40%</p> <p><u>Ab 2025:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahren</li> </ul> <p>Art. 22 Abs. 3 DBG</p> <p><u>als Jahressteuer:</u> zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, mit Zusammenrechnung unter Ehegatten</p> <p>Art. 38 DBG</p> <p>60% steuerfrei</p>

## b) Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen (Risikoversicherungen<sup>23</sup>)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leibrente ohne Rückgewähr (sofort beginnend oder aufgeschenben)</li> </ul>	<u>Bis 2024:</u> Garantierte Leistung und Überschussanteil steuerbar zu 40% <u>Ab 2025:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre</li> </ul> <p>§ 23 Abs. 3 StG</p>	<u>Bis 2024:</u> Garantierte Leistung und Überschussanteil steuerbar zu 40% <u>Ab 2025:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70%</li> <li>- Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre</li> </ul> <p>Art. 22 Abs. 3 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Renten bei Tod / Invalidität</li> </ul>	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. b DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbsunfähigkeitsrente<sup>24</sup></li> </ul>	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG

## 14 Leistungen aus Haftpflichtrecht bei Personenschäden

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kapitalleistungen für Erwerbs-schaden<sup>25</sup>, für Rentenschaden<sup>26</sup> oder für Versorgerschaden<sup>27</sup></li> </ul>	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Renten für Erwerbsschaden<sup>28</sup>, für Rentenschaden<sup>29</sup> oder für Versorgerschaden<sup>30</sup></li> </ul>	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. b DBG

<sup>23</sup> Renten aus Risikoversicherungen charakterisieren sich durch Bezahlen einer reinen Risikoversicherung ohne vermögensbildenden Sparanteil. Die Rente beginnt mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu fließen. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags kann eine lebenslängliche oder eine zeitlich befristete Rente ausgerichtet werden.

<sup>24</sup> Bei einer nicht-rückkaufsfähigen Erwerbsunfähigkeitsrente zahlt der Versicherer dem Versicherten eine jährliche Rente, solange die Erwerbsunfähigkeit dauert, längstens aber bis zum Vertragsablauf bei Erreichen des AHV-Rentenalters.

<sup>25</sup> Erwerbsausfall.

<sup>26</sup> Ausfall von Altersrentenleistungen.

<sup>27</sup> Ausfall der Unterstützungsleistungen, die der Verstorbene einer Person erbracht hätte.

<sup>28</sup> Erwerbsausfall.

<sup>29</sup> Ausfall von Altersrentenleistungen.

<sup>30</sup> Ausfall der Unterstützungsleistungen, die der Verstorbene einer Person erbracht hätte.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltschaden (Ausfall Arbeitsleistung im Haushalt)</li> <li>• Betreuungs- und Pflegeschaden (Kostenersatz)</li> <li>• Kostenvergütungen für Rettung, Heilung, Therapie, Hilfsmittel, Anwalt, Gericht</li> </ul>	steuerfrei	steuerfrei
• Genugtuung / Integritätsentschädigung	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. i StG	steuerfrei Art. 24 Bst. g DBG
• Schadenszins (ab Zeitpunkt, in dem das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt hat)	steuerbar zu 100% als Vermögensertrag mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 21 Abs. 1 lit. a StG / § 38 StG	steuerbar zu 100% als Vermögensertrag mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG / Art. 37 DBG

Steuerverwaltung Basel-Stadt  
Rechtsdienst